

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die naturnahe Errichtung eines Flachwasserbiotops in Kempen (Gemarkung Schmalbroich) durch einen privaten Antragsteller

Mit Datum vom 05.10.2021 beantragt ein privater Antragsteller die Genehmigung des Gewässerausbaus „Errichten eines Flachwasserteiches“ in Kempen.

Das beantragte Vorhaben soll auf einer ca. 3 ha großen Ackerfläche (Gemarkung Schmalbroich, Flur 8, Flurstück 372) naturnah realisiert werden. Der Flachwasserteich wird auf einer Fläche von 1.538 m² mit wechselnden Böschungsneigungen gestaltet. Der Teich hat wechselnde Sohliefen bis zu einer maximalen Tiefe von 1,40 m und ein maximales Volumen von 1.544 m³. Die Böschungen sollen möglichst naturnah mit Böschungsneigungen zwischen 12 und 75 % ausgebildet werden. An den Ufern werden Initialpflanzungen aus Wasser- und Sumpfpflanzen vorgenommen, um möglichst ideale Bedingungen für Amphibien und Libellen zu bieten.

Das Flachwasserbiotop soll am Tiefpunkt des Flurstückes angelegt werden, um den Zulauf von Oberflächenwasser zu ermöglichen. Wechselnde Wasserstände werden insbesondere wegen der ökologisch hochwertigen Wasserwechselzonen erwünscht.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässers, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Neuanlage eines naturnah gestalteten Flachwasserteiches. Das Flachwasserbiotop soll mit wechselnden Böschungsneigungen und Sohliefen bis zu 1,40 m am Tiefpunkt des Flurstückes angelegt werden und sind auch wegen der ökologisch hochwertigen Wasserwechselzonen erwünscht.

Das Vorhaben dient der Klimafolgenanpassung, da ein zusätzliches Wasserreservoir geschaffen wird.

Standort des Vorhabens

Die für das Vorhaben beanspruchte Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) Nr. 8 "Kempener Lehmplatte". Durch den Landschaftsplan besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG (Schutzgebiete, Naturdenkmäler) sind nicht betroffen.

Auch gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 42 Landesnaturschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), geschützte und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW oder nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 LNatSchG NRW geschützte Alleen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Auf dem Flurstück außerhalb des Maßnahmenbereiches befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil LP8_GL2.4.176 „2 Eichen“, der von dem Vorhaben nicht berührt wird.

Belange des Gebiets- und Objektschutzes stehen dem Vorhaben demzufolge nicht entgegen. Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- | | |
|-------------|--|
| Boden: | Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Neuanlage des Flachwasserbiotops das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht einen überwiegenden Verbleib innerhalb der Maßnahme vor; ansonsten wird eine landwirtschaftliche Verwertung angestrebt. |
| Wasser: | Durch die erstmalige Errichtung eines Flachwasserbiotops wird der Wasserkreislauf positiv beeinflusst. Eine Auswirkung auf das Grundwasser ist hierbei durch den Flurabstand nicht zu erwarten. |
| Luft/Klima | Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| Tiere: | Für das Vorhaben wird eine wenig artenreiche, landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeit) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. |
| Pflanzen: | Das Bepflanzen mit gebietsheimischen und standortangepassten Gehölzen und das Grünlandanlegen mit extensiven, autochthonen, zertifizierten Grünlandmischung wertet den bis jetzt ackerbaulich genutzten Bereich auf. Der geschützte Landschaftsbestandteil LP8_GL2.4.176 „2 Eichen“, wird bei Einhalten der entsprechenden Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt. |
| Landschaft: | Potenzielle baubedingt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. |

- Kultur-/Sachgüter: Eine archäologische Fachaufsicht der Außenstelle Xanten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei sämtlichen Erdarbeiten stellt sicher, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Mensch: Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1278 oder -1263 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Viersen, 13.01.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Steinweg